

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 49=69 (1903)

Heft: 24

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Moderne Artillerie-Beschirrung.

Die Frage der Neubewaffung der Feldartillerie hat in ihrer Entwicklung gezeigt, dass die neue Type des Feldgeschützes mannigfache Änderungen in der Organisation dieser Waffengattung mit sich bringen wird, wenn die Eigenschaften der neuen Waffe gebührend zur Geltung kommen sollen.

Soll die Beweglichkeit, welche die moderne Gefechtsführung von ihrer Feldartillerie fordert, unter allen Verhältnissen zur Geltung kommen können, so muss der dauernden Erhaltung der Bewegungsfähigkeit auch in der Detailausrüstung gebührend Rechnung getragen werden; dies führt naturgemäss zur weiteren Ausgestaltung der Bespannungsmittel der Artillerie.

Zwei Forderungen sind es, die die Feldartillerie an ihre Beschirrung stellen muss:

1. Dass die Beschirrung ohne langwierige Änderungen Pferden verschiedener Grösse und Bauart sich rasch anpassen hat, und 2. dass dieselbe die dauernde Erhaltung der Bewegungsfähigkeit der Batterien unter allen Verhältnissen ermöglicht, also raschestes Ausschalten gestürzter oder gefallener Pferde, raschen Ersatz durch Reservepferde etc. gestattet.

Die zweite Forderung hat aber seit Jahrzehnten nur geringe Fortschritte gezeigt, und gerade diese Forderung wird durch die Einführung von Schnellfeuergeschützen bedeutender. Bei der mächtigen Feuerwirkung der modernen Artillerie ist die schnellste Passierung gefährdeter oder gar bestrichener Räume für die auffahrende oder ihre Position wechselnde Batterie von grösster Wichtigkeit. Gerade in diesen gefährdeten Räumen (immer werden dieselben nicht vermieden werden können), die durchgaloppiert werden müssen, bietet die Batterie mit ihren Bespannungen das grösste Zielobjekt und sucht der Feind naturgemäss durch höchste Steigerung seiner Feuerschnelligkeit diese für ihn günstigsten Momente auszunützen und derselben die grösstmöglichen Verluste beizubringen. Tote oder verwundet niederstürzende Pferde der Bespannungen werden die unliebsamsten Aufenthalte in diesen gefährlichen Räumen verursachen und ist es von allergrösster Wichtigkeit, dass Pferdekadaver raschestens von der Bespannung gelöst werden, damit das Geschütz in möglichst kürzester Zeit wieder bewegungsfähig werde, denn jede Sekunde Zeitverlust kann im Trefferraum die Vernichtung bringen. Die kostbarste Zeit geht verloren, wenn einzelne Geschütze durch gestürzte, verletzte oder gefallene Pferde aufgehalten werden, oder wenn ganze Batterien warten müssen, bis ein in einem Hohlwege, Walddurchschlage, auf einer Brücke und dergleichen liegen gebliebenes Têtegeschütz wieder marschfähig gemacht wird.

Da das übliche Abschneiden der Zugstränge und Durchhauen der Widerhalmriemen bei verwundet herumschlagenden Pferden nicht immer gefahrlos und auch nicht immer leicht durchführbar ist — bietet das neueste in der k. und k. Armee in Erprobung befindliche Geschirrmuster durch seine so rasche und sichere Lösung vom Pferdekörper einen eminent wichtigen Vorteil. Dieses Geschirrmuster ist selbstredend das sich stets bestens bewährte Kummetsgeschirr, dessen wichtigster und auch hauptsächlichster Bestandteil ein modernest sehr sinnreich konstruiertes Stellkummet ist.

Von den früher bekannt gewordenen Stellkummetsen dürfte das Martens'sche bis nun als das beste angesehen worden sein; leider besitzt dasselbe den Nachteil, dass es aus mehreren Teilen besteht, wodurch an den Übergangstellen der einzelnen Teile leicht Drücke auf dem Halse des Pferdes entstehen können. Auch lässt sich dasselbe nicht öffnen, daher schwer abnehmen und die

Konstruktion der Zugösen und des Zugringes lässt ebensoviel zu wünschen übrig, wie die grosse Zahl der Exzenter, welche nur mit einem eigenen Schlüssel geöffnet und geschlossen werden können; auch muss man bei dieser Handhabung sehr vorsichtig vorgehen, da sich sehr oft ein Widerstand bemerkbar macht, der nur durch Rütteln der Zähne in die korrespondierenden Querrieffeln behoben werden kann; auch ist ein Nachkissen der oberen Kummetskammer nicht das Allereinfachste. Als ganz vorzüglich muss beim System Martens der gepresste Stahlbelag anerkannt werden und deshalb wurde bei dem jetzt seit Herbst 1902 in Erprobung befindlichen neuartigen, offenen „Stellkummet“ dieser Stahlbelag in fast unveränderter Form beibehalten.

Das offene Stellkummet weist gegenüber den bisher bekannten Systemen folgende Vorteile auf: Leichtes Verstellen und korrektes Anpassen an Pferde verschiedener Grösse und Bauart, leichtes und aussergewöhnlich schnelles An- und Abschirren, Verminderung der Kummets-Grössenklassen, beziehungsweise deren gänzliche Vermeidung, Verminderung der Kopfscheue der Pferde und Vermeidung der bisher häufigen Verletzungen am Pferdekopfe durch Auflegen des alten Kummets. Magert ein Pferd ab oder nimmt es an Körperfülle zu, so lassen die Konstruktionseigenschaften des neuartigen Patent-Stellkummets jede Kombination beim Anpassen an den sich verändernden Pferdekörpern zu. Die in den ersten Wochen der Mobilisierung, infolge des veränderten Futters ebenso wie infolge der ungewohnten Arbeitsleistung rasch abmagernden, „vom Lande“ eingerückten Pferde haben nicht so sehr bei der Artillerie als vielmehr bei den mobilen Trainformationen mannigfache Schwierigkeiten bereitet, und beabsichtigt die Kriegsverwaltung durch die Einführung dieses neuen „Stellkummets“, die bis jetzt grösste Schwierigkeit bei der Armee-Beschirrung: „für jedes Pferd ein passendes Kummet zu finden“, zu überwinden.

Im Hinblick darauf, dass bei der Armee im Felde nach den bisherigen Kriegserfahrungen ein grosser Prozentsatz der Zugpferde durch Kummetsdrücke allein un-dienstbar gemacht und bei den Reserveanstalten angesammelt wird, wobei, abgesehen von den enormen Kosten, welche die Erhaltung dieser Pferde verursacht, der Ersatz derselben oft mit grossen Schwierigkeiten verbunden ist, erschien es der Kriegsverwaltung in Anbetracht dieses, für die Leistungsfähigkeit mobiler Formationen schwerwiegenden und oftmals ausschlaggebenden Umstandes dringend notwendig, mit Rücksicht auf den grossen Wert, den die Erfindung eines diese Gefahren ausschliessenden neuen Geschirres für Heereszwecke involvieren würde, die Erprobung dieses Modells eingehendst durchzuführen.

Gegenwärtig befindet sich das neue Geschirr in Truppenerprobung bei der 5. Artilleriebrigade in Pressburg, bei der 9. Artilleriebrigade in Josefstadt, bei den Traindivisionen Nr. 1 bis Nr. 14 und im Militär-Reit- und Fahrlehrerinsti-tute zu Schlosshof. J. J. Z. (Vedette.)

Eidgenossenschaft.

— Ernennungen. Zu Leutnants des Armeetrains werden ernannt:

Fahrkorporal Ernst Dähler von Säftigen, in Blumenstein, bisher Bataillon 51, nun Verpflegungstrain-abteilung 5;

Fahrkorporal Heinrich Knecht von Uster und Hinwil, in Uster, bisher Bataillon 36, nun Verpflegungstrain-abteilung 6;

Fahrkorporal Alfred Adamina von und in Bern, bisher
Bataillon 15, nun Verpflegungstrainabteilung 4;
Definitiver Instruktionsaspirant der Verwaltungstruppen:
Infanterieleutnant Fritz Zeller von Sigriswil, in Genf.

A u s l a n d.

Deutsches Reich. Die „Vollständige Dienstaltersliste der Offiziere des deutschen Reichsheeres, der kaiserlichen Marine und der Schutztruppen“ ist soeben zur Ausgabe gelangt. Abgeschlossen am 6. Mai, gibt die Liste den augenblicklichen Stand genau an. Das deutsche Heer hat 2 Generalfeldmarschälle und 7 Generaloberste. In der königlich preussischen Armee und dem 13. (königlich württembergischen) Armeekorps ist der älteste im aktiven Dienste befindliche General der Infanterie v. Wittich, 11. A.-K., ihm folgt unmittelbar der General Graf v. Schlieffen, Chef des Generalstabes der Armee. Der jüngste kommandierende General ist Generalleutnant v. Bülow, 3. A.-K., mit einem Leutnantspatent von 1866. Die Generalleutnants sind 1864—69 Offizier geworden; die Generalmajore, von denen sich die ältesten seit April 1900 in diesem Dienstgrad befinden, haben Leutnantspatente von 1866—70. Die nachfolgenden Zahlen sind Durchschnittsangaben. Die ältesten Oberste sind seit April 1900 in ihrem Dienstgrad. Die April 1901 zu Oberleutnants Beförderten stehen zum Oberst heran. Bei der Kavallerie, Feld- und Fussartillerie sind sie sämtlich in Regimentskommandeursstellen. Die ältesten Majore sind März 1897 Stabsoffiziere geworden. Die jetzt zur Beförderung kommenden Hauptleute (Rittmeister) sind bei allen Waffen seit Anfang 1893, bei den Verkehrstruppen seit 1894, in ihrem Dienstgrad. Bei der Infanterie werden die September 1895, bei der Kavallerie Januar 1897, bei der Feldartillerie September 1898, bei der Fussartillerie Januar 1898, beim Ingenieurkorps Juni 1898, bei den Verkehrstruppen Mai 1898, beim Train Januar 1897 ernannten Oberleutnants jetzt Hauptleute (Rittmeister). In Bayern sind die Majore von 1899 (Leutnants 1876/77), bei der Infanterie die Hauptleute von 1894 (Leutnants 1879/80), Oberleutnants 1895 (Leutnants 1887/88), Leutnants Anfang 1894 zur Beförderung heran. In Sachsen stehen die ältesten Majore seit 1898 (Leutnants 1876/77), die Hauptleute von der Infanterie seit 1893 (Leutnants 1881/82), die Oberleutnants seit 1897 (Leutnants 1890) und die Leutnants seit 1895 in ihrem Dienstgrad. Die kaiserliche Marine zählt 3 Admirale, 8 Vizeadmirale, 16 Contreadmirale, diese haben Leutnantspatente von 1870—73. (Danzer's Armees-Zeitung.)

Österreich-Ungarn. Reform im Militärstrafverfahren. Die Verhandlungen betreffend das neue Militärstrafverfahren, die gegenwärtig in Budapest stattfinden, nahen ihrem Abschlusse. Binnen 8 Tagen dürfte die Schlussredaktion vollendet sein. Das neue Verfahren beruht, wie dem „Neuen Wiener Tagblatt“ gemeldet wird, auf den Prinzipien der Mündlichkeit, Unmittelbarkeit und Öffentlichkeit. Die Freiheit der Verteidigung ist auf der ganzen Linie gewahrt. Der Angeklagte kann einen beliebigen Advokaten bestellen. Der Militärgerichtshof wird juryartig gebildet. Die Vertretung durch Advokaten ist durch nichts beschränkt, nur wird die Verantwortlichkeit des Advokaten verschärft, damit die Parität zwischen den militärischen Mitgliedern des Gerichtshofes und den bürgerlichen Advokaten hergestellt werde. Als offene Frage wird Verhandlungssprache belassen. Die Entscheidung über die Feststellung der Verhandlungssprache wird den

beiden Parlamenten überlassen. Was Ungarn betrifft, so wird sie in Ungarn wohl die ungarische, in Kroatien die kroatische Sprache werden. (Münchn. Allg. Ztg.)

Frankreich. Über die Einrichtung der den Offizieren des Beurlaubtenstandes obliegenden Dienstleistungen, welche diese seit dem Jahre 1902 nicht mehr in einem Zuge zu erledigen brauchen, sondern in mehrere Zeitabschnitte zerlegen dürfen, sind am 6. April d. J. die nachstehenden kriegsministeriellen Bestimmungen ergangen: Die Reserveoffiziere sind berechtigt zu verlangen, dass ihnen gestattet wird, einem Teile ihrer Dienstverpflichtung in der Zeit vom 1. März, für Artillerie und Train vom 1. April, bis zur Entlassung des Jahrganges und, wenn alsdann noch grössere Einziehungen von Reservisten stattfinden, über diesen Endtermin hinaus zu genügen; es ist ihnen jedoch verboten, sich beim Truppenteile einzufinden, bevor sie den Einberufungsbefehl erhalten haben. Die Zeit der auf diese Art erfüllten Verpflichtungen wird nach zwei Jahren zusammengerechnet und muss dann die durch das Gesetz für diesen Zeitraum vorgeschriebene erreicht haben. Über die Zulässigkeit der von dem Offizier beantragten Zeitdauer der einzelnen Übungen entscheidet der Regimentskommandeur, welcher darauf zu achten hat, dass die Übungen, wenn möglich, in eine der Ausbildung des Betreffenden förderliche Zeit fällt; zu diesem Ende benachrichtigt er die zu Dienstleistungen Verpflichteten von den geeigneten Zeitabschnitten. Mindestens muss im Verlaufe von vier Jahren eine der Übungen während der Manöver, der Schiessperiode oder der Exerzierzeit stattfinden. Reisekosten werden alle zwei Jahre nur einmal gezahlt, Tagegelder jedesmal nach Verhältnis der Dauer. Etwaige Mehrleistungen während eines Zeitraumes von zwei Jahren kommen auf den nächsten Zeitraum nicht in Anrechnung. — Den Offizieren des Territorialheeres steht in gleicher Weise das Recht zu, der ihnen obliegenden Verpflichtung stückweise zu genügen, es sei denn, dass sie zu Übungen mit ihrem Truppenteile oder zu einer Schiessübung einberufen würden. — Alle diese Bestimmungen finden auf die Rossärzte unbedingte, auf Ärzte, Apotheker und Verwaltungsoffiziere des Gesundheitsdienstes, für deren Dienstleistungen andere Vorschriften gelten, sinngemässe Anwendung. (Militär-Wochenbl.)

Frankreich. Die Übungs- und Studienreisen der französischen Kriegsschule. In nächster Zeit sollen die allgemeinen Weisungen für die im heurigen Sommer von den Kriegsschülern durchzuführenden Übungen an die beiden Abteilungen (Divisionen) der französischen Kriegsschule ausgegeben werden. Über das Programm dieser Übungen, welche am 21. Mai begannen und am 15. August ihren Abschluss finden, verlaublich bisher Nachstehendes: Unbeschadet des einen Aufenthalts im Lager von Chalons (gleichzeitig für den ganzen zweiten Jahrgang [1. Division]), der temporären Teilnahme am praktischen Schiesskurse zu Poitiers (erster Jahrgang [2. Division]) und der Studienreise an der Südostgränze (die in separaten Gruppen und in Intervallen von einigen Tagen vom zweiten Jahrgang vorgenommen wird), werden die Übungs- und Studienreisen in zwei Gruppen stattfinden, und zwar werden: Vom ersten Jahrgang (2. Division) ausgeführt: eine Festungs-Übungsreise in der Dauer von vier Tagen im Bereich von Rouen-Louvriers-Evreux, eine Kavallerie-Übungsreise in der Dauer von sieben Tagen nach der Gegend von Arcis-sur-Aube, eine Infanterie-Übungsreise in der Dauer von sechs Tagen nach der Region von La Ferte-Alais, eine kriegsgeschichtliche Übungsreise auf sieben Tage von Artenay nach Ozouer-le-Marche behufs Studiums der Armees-Manöver, eine Ar-